

(4) Für die Befreiung unständig beschäftigter Werkträger von der Entrichtung ihres Beitrages gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betriebes tritt der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 3 sind im „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzunehmen.

Zu § 10 Abs. 1 der SVO:

§ 11

(1) Den lohnsteuerepflichtigen Arbeitsverdiensten werden Lehrlingsentgelte gleichgestellt.

(2) Folgende lohnsteuerepflichtige Arbeitsverdienste bleiben bei der Berechnung der Beiträge unberücksichtigt:

- a) zusätzliche Belohnung an Eisenbahner und Mitarbeiter der Deutschen Post,
- b) Dienstalterszulagen der Deutschen Post,
- c) Entgelte für Aushilfskräfte, wenn eine pauschale Steuererhebung vom Betrieb erfolgt,
- d) Urlaubsabgeltung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften*,
- e) Prämien, für die in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß dafür keine Beiträge zu zahlen sind,
- f) Bezüge, die nach dem Tode des Werkträgten an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

(3) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig, ist der aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen erzielte Arbeitsverdienst Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

(4) Für die Dauer des Grundwehrdienstes ruht die Beitragszahlung zur Sozialversicherung.

Zu § 10 Abs. 2 der SVO:

§ 12

Übersteigt der monatliche Arbeitsverdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werkträgten 600 M, ist die Beitragspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis vorrangig, in dem der Werkträgten den höheren Arbeitsverdienst erzielt. Erreicht bzw. übersteigt der höhere Arbeitsverdienst 600 M monatlich, entfällt die Beitragspflicht aus den anderen Arbeitsrechtsverhältnissen. Erreicht der höhere Arbeitsverdienst nicht 600 M monatlich, besteht Beitragspflicht für den Arbeitsverdienst aus dem 2. Arbeitsrechtsverhältnis, maximal für die Differenz bis zu 600 M monatlich. Das gilt sinngemäß auch bei mehr als 2 Arbeitsrechtsverhältnissen.

§ 13

(1) Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist der nicht beitragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Arbeitsverdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Für Werkträgten, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 20	Arbeitstagen	den Betrag von	30,— M
in Monaten mit 21	Arbeitstagen	den Betrag von	28,60 M
in Monaten mit 22	Arbeitstagen	den Betrag von	27,30 M
in Monaten mit 23	Arbeitstagen	den Betrag von	26,10 M

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

2. Für Lehrer und Lehrkräfte in der 6-Tage-Unterrichtswoche sowie für Werkträgten in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 24	Arbeitstagen	den Betrag von	25,— M
in Monaten mit 25	Arbeitstagen	den Betrag von	24,— M
in Monaten mit 26	Arbeitstagen	den Betrag von	23,10 M
in Monaten mit 27	Arbeitstagen	den Betrag von	22,20 M

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

(2) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß § 83 gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für diesen Kalendermonat wie folgt zu errechnen:

600 M dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan.

Zu § 12 der SVO:

§ 14

Für die Berechnung der Unfallumlage für die in Handwerksbetrieben beschäftigten Werkträgten gilt die für den Handwerker maßgebende Gefahrenklasse.

Zu § 13 Abs. 1 der SVO:

§ 15

(1) Die Betriebe bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes den Beitrag, der Werkträgten einzubehalten. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Werkträgten ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Werkträgten die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente).

(2) Die Betriebe bzw. die Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

§ 16

(1) Die unständig beschäftigten Werkträgten, die einen vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ausgestellten „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, führen die Beiträge und die Unfallumlage selbst an den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ab.

(2) Die Betriebe haben den unständig beschäftigten Werkträgten neben dem Bruttoarbeitsverdienst

1. den Beitrag des Betriebes
2. die Unfallumlage

auszuzahlen und im Lohnnachweis der unständig beschäftigten Werkträgten entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(3) Die unständig beschäftigten Werkträgten sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263).